

ZivilR Rechtsprechungsübersicht

Arne Misselwitz*

Rechtsprechungsübersicht Zivilrecht

Werkmangel bei Nichtverwendung des vereinbarten Mittels bzw. Materials für die Herstellung der Werkleistung

OLG Brandenburg, Urt. v. 28.9.2023 – 10 U 21/23

Leitsätze der Redaktion

1. Bei Werkverträgen, bei denen die Herstellung des versprochenen Werkes als geschuldeter Erfolg im Vordergrund steht, ist davon auszugehen, dass das Interesse des Bestellers dahin geht, die vereinbarte Werkleistung zu erhalten (hier: die Abdichtung eines Kellers) und nicht dahingehend, bei der Herstellung der Werkleistung ein bestimmtes – im vorliegenden Fall ungeeignetes – Mittel zu verwenden.

2. Zwar kann im Ausnahmefall auch die Verwendung eines ungeeigneten Mittels oder einer ungeeigneten Ausführungsart Vertragsinhalt werden. Dieses setzt aber voraus, dass der Besteller vorher ordnungsgemäß vom Unternehmer über die Ungeeignetheit und die daraus erwachsenden Nachteile aufgeklärt wird.

3. Der Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik stellt grundsätzlich einen (Werk-)Mangel dar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verstoß sich nicht nachteilig ausgewirkt hat und Gebrauchsnachteile nicht erkennbar sind. Für letztgenanntes ist der Werkunternehmer darlegungs- und beweispflichtig.

Reichweite der Haftung eines Kfz-Halters bei Fahrzeugbrand

BGH, Urt. v. 12.12.2023 – VI ZR 76/23

Leitsätze der Redaktion

1. Das Haftungsmerkmal »bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs« nach § 7 I StVG ist entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Ein Schaden ist bereits dann »bei dem Betrieb« eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn bei der gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist.

2. Das Parken eines Fahrzeugs an einer Straße gehört zum Betrieb eines Fahrzeugs und dauert fort, solange der Fahrer das Fahrzeug im Verkehr belässt und die dadurch geschaffene Gefahrenlage fortbesteht.

3. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht. Die Anwesenheit eines im Betrieb befindlichen Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle allein rechtfertigt aber noch nicht die Annahme, ein Schaden sei bei dem Betrieb dieses Fahrzeugs entstanden (hier: Brennen des Benzin läuft aus parkendem Kfz), wenn die Ursache des Brandes, wegen der es zum Austritt des brennenden Benzins kommen konnte, nicht identifiziert werden kann. Hinzu kommen muss vielmehr, dass die Entzündung des Benzins als solche in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kfz steht.

Publizität des Handelsregisters: Berufung eines Dritten auf die fehlende Eintragung einer eintragungspflichtigen Tatsache; Missbrauch der Vertretungsmacht

BGH, Urt. v. 9.1.2024 – II ZR 220/22

Leitsätze der Redaktion

1. Die Berufung auf die fehlende Eintragung einer eintragungspflichtigen Tatsache ist dem Dritten gemäß § 15 I HGB nur dann verwehrt, wenn er positive Kenntnis von der einzutragenden Tatsache hat; ein Kennenmüssen oder eine grob fahrlässige Unkenntnis genügen demgegenüber nicht.

2. Die Rechtsscheinregeln bewirken, dass sich derjenige, der den Rechtsschein zurechenbar gesetzt hat, dem gutgläubigen Dritten gegenüber, der sich bei seinem geschäftlichen Verhalten auf den Rechtsschein verlassen hat, nicht auf die wahre Rechtslage berufen kann. Aus Rechtsscheingrundsätzen können indes keine weitergehenden Rechte hergeleitet werden, als sie bestünden, wenn der Rechtsschein zuträfe.

3. Die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht gelten auch im Anwendungsbereich des Rechtsscheintatbestands des § 15 I HGB. Das Vertrauen des Geschäftsgegners in den Bestand des Geschäfts ist nicht schutzwürdig, wenn er weiß oder wenn es sich ihm geradezu aufdrängen muss, dass der Vertreter seine Vertretungsmacht missbraucht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Vertreter und Geschäftsgegnern bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammenwirken oder wenn der Missbrauch der Vertretungsmacht dem Geschäftsgegnern bekannt ist oder wegen Evidenz des Missbrauchs hätte bekannt sein müssen.

4. Für den abstrakten Vertrauensschutz des § 15 I HGB kommt es nicht darauf an, wie viel Zeit zwischen dem Entstehen der eintragungspflichtigen Tatsache und dem rechtsgeschäftlichen Vorgang liegt. Die Kürze des Zeitraums ist

* Arne Misselwitz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Barbara Veit.

nicht geeignet, abweichend vom allgemeinen Grundsatz, dass § 15 I HGB keine Nachforschungen gebietet, ausnahmsweise Erkundigungsobliegenheiten auszulösen.

Sittenwidrigkeit eines notariellen Testaments zugunsten der Berufsbetreuerin

OLG Celle, Beschl. v. 11.1.2024 – 6 W 175/23

1. Ein notarielles Testament zugunsten einer Berufsbetreuerin kann sittenwidrig sein, wenn eine Berufsbetreuerin ihre gerichtlich verliehene Stellung (§§ 1814 ff. BGB) und ihren Einfluss auf einen älteren, kranken und alleinstehenden Erblasser dazu benutzt, gezielt auf den leicht beeinflussbaren Erblasser einzuwirken und ihn dazu zu bewegen, vor einer von ihr herangezogenen Notarin in ihrem Sinne letztwillig zu verfügen.

2. Anerkanntermaßen kann sich Sittenwidrigkeit aus einer Gesamtwürdigung des Rechtsgeschäfts ergeben, in die Inhalt, Beweggrund und Zweck des Rechtsgeschäfts einzu beziehen sind, womit einem Abstellen allein auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts eine Absage erteilt ist. Zu berücksichtigen sind bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit auch die Umstände, die zur Vornahme des Rechtsgeschäfts geführt haben, wohingegen das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit und eine Schädigungsabsicht nicht erforderlich sind.

3. Die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts kann sich auch aus den Umständen ergeben, in welche das Rechtsgeschäft eingebettet ist. Rechtsgeschäfte mit dem gleichen unmittelbaren Inhalt können je nach den Umständen im Einzelfall sittenwidrig oder gültig sein. Erkennt man diese Möglichkeit einer sog. Umstandssittenwidrigkeit an, muss die Verfügung des Erblassers ihrerseits nicht zwingend sittenwidrig sein.

Unfallbedingter Schadensersatz: Berufung auf Werkstatttrisiko

BGH, Urt. v. 16.1.2024 – VI ZR 253/22

Leitsätze der Redaktion

1. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht.

2. Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 II 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist,

auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung).

3. Für die Ersetzungsbefugnis des § 249 II 1 BGB gilt das Verbot, sich durch den Schadensersatz zu bereichern.

4. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insb. Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 II 1 BGB sind.

5. Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er – will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen – die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt.

6. Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko.

Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen: Voraussetzungen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses zwischen Vertreter und Vertragspartner

OLG München, Urt. v. 24.1.2024 – 7 U 3096/22

Leitsätze der Redaktion

1. Nach der grundlegenden Wertung des Gesetzes treffen die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen beim Vertreterhandeln grundsätzlich den Vertretenen und nicht den Vertreter. Ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertragspartner und eine Haftung des Vertreters hieraus nach §§ 280 I, 311 III BGB kommt nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen in Betracht.

2. Eine Haftungserstreckung auf den Vertreter wegen besonderen wirtschaftlichen Eigeninteresses setzt voraus, dass der Vertreter eine so enge Beziehung zum Vertragsgegenstand hat, dass er wirtschaftlich gleichsam in eigener Sache tätig wird, also bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der eigentliche Herr des Geschäfts ist. Ein nur mittelbares Interesse, etwa auf Gewinnbeteiligung oder Provision, genügt nicht.

3. Ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen Vertreter und potentiellern Vertragspartner wegen Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens setzt voraus, dass vom Vertreter über das normale Verhandlungsvertrauen hinaus gerade von ihm persönlich ausgehendes Vertrauen für sich und die Richtigkeit seiner Erklärungen in Anspruch genommen wird; erforderlich werden dabei Erklärungen im Vorfeld einer Garantiezusage sein.

**Grundbuchberichtigungsanspruch des Eigentümers
bei falsch eingetragenem Grundpfandrecht**

OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 22.3.2024 – 17 U 68/23

Leitsätze der Redaktion

1. Ist ein Grundpfandrecht im Grundbuch zugunsten eines nicht berechtigten Rechtsinhabers eingetragen, ist das Grundbuch zwar unrichtig. Einen Grundbuchberichtigungsanspruch gemäß § 894 BGB kann der Eigentümer jedoch regelmäßig nicht geltend machen, weil die Frage der Rechtsinhaberschaft am Grundpfandrecht seine Rechtsposition im Grundsatz nicht berührt. Anders liegt es allenfalls dann, wenn die Frage der Rechtsinhaberschaft auch für die Frage von Inhalt und Bestand des Rechts von Bedeutung wäre.

2. Ein schuldrechtlicher Grundbuchberichtigungsanspruch kann sich aus einer entsprechenden Sonderverbindung zwischen Grundstückseigentümer und unrichtig eingetragenem Rechtsinhaber ergeben, wenn durch die Veranlassung oder Aufrechterhaltung der unrichtigen Eintragung der unrichtig eingetragene Treue- und Rücksichtnahmepflichten verletzt würde.